



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

55 Cg 28/18f - 647

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 688

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Stadt Linz
vertreten durch den Bürgermeister
Altes Rathaus, Hauptpl. 1
4020 Linz

vertreten durch
Aigner Rechtsanwalts-GmbH
Pestalozzigasse 4/5
1010 Wien
Tel.: 3619904
(Zeichen: BWG35509/11)
und
Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Hopfengasse 23
4020 Linz
Tel.: 0732/66 73 26 Serie

Beklagte Partei

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft
und Österreichische Postsparkassen AG
1100 Wien, Wiedner Gürtel 11
Firmenbuchnummer 205340x

vertreten durch
Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien
Tel.: 533 33 300
und
DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte
GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien
Tel.: 533 47 95-0

Wegen:

EUR 25.185.074,30 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

1. Das Verfahren wird aufgrund der derzeitigen Gefahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der sich daraus ergebenden Einschränkungen der Parteien gemäß § 162 ZPO bis zur Beseitigung dieser Hindernisse unterbrochen. Eine Aufnahme des Verfahrens erfolgt über Antrag der Parteien.
2. Die festgesetzten Tagsatzungen am 27.4., 15.5., 18.5., 22.5., 9.7. und 10.7. werden abberaumt.
3. Der den Parteien erteilt Auftrag ON 641 wird vorerst widerrufen.

Begründung:

Wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste befindet, oder wenn sie sich an einem Orte aufhält, der durch obrigkeitliche Anordnung, durch Krieg oder durch andere Ereignisse von dem Verkehre mit dem Gerichte abgeschnitten ist, bei welchem die Rechtssache anhängig ist, und wenn zugleich die Besorgnis besteht, dass diese Umstände die Prozessführung zu Ungunsten der abwesenden Partei beeinflussen könnten, so kann selbst in dem Falle, dass die abwesende Partei durch eine mit Prozessvollmacht ausgestattete Person vertreten ist, auf Antrag oder von Amts wegen die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses angeordnet werden (§ 162 ZPO).

Die Parteien beantragten gemeinsam und ausdrücklich, auch in Absprache mit dem erkennenden Richter und dessen inhaltlicher Beipflichtung die Unterbrechung des Verfahrens aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das Gericht teilt die Einschätzung der Parteien in ihrem Antrag, auf die verwiesen werden kann. Eine Fortsetzung des Verfahrens in den engen Grenzen der COVID-19-Begleitgesetze und den dazu ergangenen Verordnungen führte in diesem besonderen Verfahren zu einer Gefährdung von Leib und Leben und konterkarierte die Intentionen des Gesetzgebers.

Nachdem jedenfalls die Klägerin und deren Organe sich an einem anderen Ort aufhalten als dem Gerichtsort und an beiden Orten (Wien, Linz) durch behördliche Anordnungen der Verkehr mit dem Gericht abgeschnitten oder zumindest auf ein unter das notwendige Mindestmaß herabgesetzt ist, kann nach Ansicht des Gerichts § 162 ZPO unmittelbar als Grundlage herangezogen werden. Die Beschränkungen und die Gefährdungen betreffen auch die notwendige Kontaktaufnahme und Abstimmung der Parteien mit ihren Vertretern, sodass auch trotz der bestehenden Vertretung eine negative Beeinflussung im Sinne des § 162 ZPO konkret zu befürchten steht, zumal ja auch diese von den Beschränkungen betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei beiden Parteien Gremien oder Kollegialorgane involviert sind, die gerade nicht zusammentreten sollen. Zu berücksichtigen war, dass der Mehraufwand durch partielle bis punktuelle Fortsetzung zum jetzigen Zeitpunkt, in dem nicht absehbar ist, unter welchen Bedingungen Verhandlungen in wenigen Wochen möglich sein werden, in keiner Relation steht zum möglichen minimalen Zeitgewinn. Dazu kommt das öffentliche Interesse und die damit einhergehend überdurchschnittlich besuchten Tagsatzungen und die Zugehörigkeit mehrerer Beteiligter zu Risikogruppen. Die Unterbrechung bietet dem hingegen (Rechts-)Sicherheit und einen klaren, zeitlich beschränkten Verfahrensstillstand, sodass ihr schon in Anbetracht des Streitwerts, der laufenden Fristen und derzeit offenen Termine von April bis Juli für alle Beteiligten, Parteien, Parteienvertreter, Zeugen und Gericht klar der Vorzug zu geben ist. Ein faktisches Abwarten und Agieren von Moment zu Moment und Verordnung zu Verordnung bedeutet eine unzumutbare Dauerbelastung und

Unvorhersehbarkeit bei allen Beteiligten. Eine gebotene Abwägung der Vor- und Nachteile schlägt daher eindeutig für eine Unterbrechung zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Nachdem die Parteien am besten abschätzen können, wann für sie die Beschränkungen einer geordneten Prozessfortsetzung nicht mehr im Wege stehen, soll es diesen, wie es auch das Gesetz vorgibt, primär offen stehen, die Aufhebung der Unterbrechung zu beantragen, wobei eine Koordination vorab zwischen den Parteien angeregt wird. Dem Gericht bleibt sodann die Prüfung der öffentlichen und außerhalb der Parteien liegenden Interessen bei der Behandlung des Antrags.

Mit der Unterbrechung geht die Abberaumung der angesetzten Termine einher, die Ladungen sind gegenstandslos (§ 163 Abs 1 ZPO). Inwieweit die teilweise mit den Zeuginnen und Zeugen lange und aufwändig akkordierten Termine nach einer allfälligen Fortsetzung wieder genutzt werden können, ist derzeit nicht absehbar.

Der Auftrag an die Parteien diene der Vorbereitung der geplanten Tagsatzungen. Aufgrund der Unterbrechung wird dieser Auftrag widerrufen und gegebenenfalls nach Fortsetzung des Verfahrens mit einer neuen, adäquaten Frist wieder erteilt werden.

Das Gericht hält zur Klarstellung und Information der Parteien auch fest, dass es während der Unterbrechung bis auf weiteres auch keine Zustellungen vornehmen wird, die Sinn und Zweck der Unterbrechung gefährden. Davon ist auch das verkündete Zwischenurteil betroffen. Zwar sind nach § 163 Abs 3 ZPO verkündete Entscheidungen grundsätzlich trotz aufrechter Unterbrechung zuzustellen. Dies wohl aber nur, soweit die Zustellung im Hinblick auf den Unterbrechungsgrund möglich ist. Bei den vom Hindernis betroffenen Parteien ist die Zustellung erst gemeinsam mit dem Aufnahmebeschluss vorzunehmen (*Fink in Fasching/Konecny*³ II/3 § 163 ZPO (Stand 1.10.2015, rdb.at), Rz 14 mwH). Das Gericht sieht einerseits den Zweck der Unterbrechung durch Zustellungen, die zu notwendigem Agieren der Parteien führen (diese haben das Gericht von dieser Gefahr und Problematik auch in Kenntnis gesetzt, was glaubwürdig war, da trotz formaler Unterbrechung davon auszugehen ist, dass allein wegen der Wichtigkeit der Sache die Entscheidung bearbeitet werden wird), das durch die Unterbrechung gerade verhindert werden soll, für nicht zweckmäßig und gefährlich, es andererseits aber auch für nicht fair, wenn die derzeitige Lage dazu führt, dass die Waffengleichheit der Parteien durch unterschiedlich lange und tatsächlich für keinen vorhersehbare Fristenunterbrechungen aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Judikatur zu

§ 163 Abs 3 ZPO existiert zu mit einer Pandemie vergleichbaren Sachverhalten soweit ersichtlich nicht, mit Konkursöffnungen ist die Lage nicht vergleichbar. Dem Gericht ist es jedenfalls ein Anliegen, nach seinen Möglichkeiten auszuschließen, dass einer Seite aus der Pandemie Nachteile (oder Vorteile) erwachsen. Dies erfolgt auch im Einvernehmen mit den Parteienvertretern. Es ist damit auch keine Verzögerung zu befürchten, da eine Zustellung während der Unterbrechung ohnehin keine Wirkung entfaltet.

Das Gericht möchte abschließend im Lichte der derzeitigen Lage bei dieser Gelegenheit ausdrücklich das trotz der immensen Bedeutung des Verfahrens für beide Seiten und des sicherlich gegebenen Drucks kooperative, sinnvolle und umsichtige Vorgehen beider Parteien und ihrer Vertreterinnen und Vertreter hervorheben, das hilft, Leben und Gesundheit zu schützen, Kosten und Aufwand zu reduzieren und für alle Beteiligten dieses Verfahrens die Arbeit erleichtert.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 10. April 2020
Andreas Pablik, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG